

Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Rechtsanwälte  
Berghaus, Duin & Kollegen  
Herr Christoph Brand  
Julianenburger Straße 31  
26603 Aurich

Vorab per Fax: 004941-9236630

Verl.	Frist not.		KFV/ KfA	Mitg.	
RA	<b>EINGEGANGEN</b>			Kenn- nis	Sachbearbeiter <b>Frau Böske</b>
SB	03. FEB. 2022			Rück- spr.	Amt für Bauordnung und Immissions- schutz
Rück- spr.	Berghaus und Kollegen Rechtsanwälte und Notare			Zäh- lung	Zimmer Nr. 308
adA				Stel- lung	Tel.: 04441/898 - 2412

Fax: 04441/898 - 4401

eMail: 2412@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten  
s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:  
**0052/21/BR/tg**

Mein Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)  
**63.03400-2021-05**

Datum:  
**02.02.2022**

Vorhaben	<b>Widerspruch gegen etwaige Nebenbestimmungen der Baugenehmigung vom 29.07.2021 „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 5) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 5,000 kw (NH = 126 m; H = 199,8 m) nach § 4 i. V. m. § 19 BIm-SchG“ ; Az: 63.03575-2020-11</b>
Grundstück	
Gemarkung	Vechta
Flur	25
Flurstück	101/2

### (Teil-)Abhilfebescheid

Sehr geehrter Herr Brand,

aufgrund des Widerspruchs Ihrer Mandantin vom 26.08.2021 ergeht folgender (Teil-)Abhilfebescheid. Ihr Widerspruch wäre hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.45 B-02.1 im Übrigen zurückzuweisen gewesen, wenn Sie diesen nicht mit Schreiben vom 26.01.2022 zurückgenommen hätten.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 29.07.2021 aufrecht erhalten.

- Die Nebenbestimmung IV.42 wird um nachfolgende Begründung ergänzt. Im Übrigen ergänze ich die Begründung um die folgende Abwägung. Insgesamt wird die ökologische Funktion des LSG Waldbestand des Gutes Daren, LSG Nr. 93 durch die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp durch dieses LSG nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologische Funktion der Waldfläche bleibt insgesamt erhalten, der Eingriff wird deutlich relativiert.

#### Begründung:

Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär befestigten und unbefestigt in Anspruch genommenen Waldflächen können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Waldflächen wiederhergestellt werden.

Öffnungszeiten:  
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
Do. 14.30 - 17.00 Uhr  
bei Terminabsprache auch  
außerhalb dieser Zeiten

<<Formularfidel>>

Telefon:  
(0 44 41) 898 - 0  
Telefax:  
(0 44 41) 898 - 1037  
Internet / eMail:  
www.landkreis-vechta.de  
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreisbank:  
Landessparkasse Vechta  
BIC/SWIFT-Code: SLZODE22  
IBAN: DE092805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:  
Landkreis Vechta  
Ravensberger Str. 20  
49377 Vechta



Im Rahmen des Wegebaus für den Anbau der Anlage kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung von Waldflächen (Roteichenforst) und damit zu einer dauerhaften Beanspruchung in Form einer Errichtung eines Kurvenradius auf einer Fläche von 365 m<sup>2</sup>. Außerdem erfolgt auf weiteren 421 m eine Verbreiterung des bestehenden Weges um 1,5 m (Fläche: 632 m<sup>2</sup>).

Insgesamt werden die ökologischen Funktionen der Waldflächen durch die Herstellung der Errichtung des Kurvenradius und die Verbreiterung des bestehenden Weges nur punktuell gestört, es entstehen nur kleinflächige Beeinträchtigungen. Die ökologischen Funktionen der Waldflächen bleiben insgesamt erhalten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben in Bezug auf die zu bewertenden Beeinträchtigungen der Waldflächen durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 15.12.2020 (LBP) dargelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch die in der Genehmigung festgeschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### Abwägung:

Im Rahmen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2021 habe ich eine Befreiung gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt. Die Zuwegung von der Kreisstraße Bokerner Damm über den Linnenkamp durch das Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“ und damit die dauerhafte Errichtung eines Kurvenradius auf einer Fläche von 365 m<sup>2</sup> und die Verbreiterung des bestehenden Weges um 632 m<sup>2</sup> ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Zur Ergänzung meiner Entscheidung im Rahmen des Genehmigungsbescheides nehme ich die folgende Abwägung vor.

Gemäß § 2 Absatz 2 der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 ist unter anderem die Anlage von Bauwerken aller Art verboten. Nach § 67 Absatz 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Windenergie spielt bei der angestrebten Energiewende eine wesentliche Schlüsselrolle. Ziel ist es, die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels einzudämmen und damit die biologische Vielfalt zu bewahren. Die Nutzung und Herstellung von Windenergie leistet demnach einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, Naturschutz und dem Schutz und dem Erhalt von Arten und ihren Habitaten.

Wie bereits dargestellt, werden Teilbereiche der zuvor benannten Waldflächen der geplanten WEA 5 auf einer Fläche von 365 m<sup>2</sup> für die Errichtung des Kurvenradius und auf einer Fläche von 632 m<sup>2</sup> dauerhaft in Anspruch genommen und damit zerstört. Teilbereiche der Waldfläche (etwa 1.001 m<sup>2</sup> Roteichenforst) werden nur temporär durch Überschwenkbereiche in Anspruch genommen. Die Waldflächen, die nur vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, werden unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt. Die nur im geringem Umfang

dauerhaft zerstörte Waldfläche führt zwar zu einer Beeinträchtigung der Waldfläche, aber insgesamt nicht zu einer Zerstörung der Waldfläche. Die Naturschutzbehörde hat deshalb auch gemäß § 4 der Landschaftsschutzgebiets-Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Gemeinde Bakum und der Stadt Vechta vom 25.07.1958 in Verbindung mit § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BNatSchG eine Befreiung erteilt.

Außerdem kommt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) im Rahmen des Forstfachkundlichen Gutachtens vom 05.11.2016 zu dem Ergebnis, dass der Waldbestand (Roteichenforst) auf der Fläche von 365 m<sup>2</sup> eine geringe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz aufweist und seine Naturnähe als gering einzustufen ist. Ein strukturreicher Waldrand ist nicht vorhanden, vereinzelt findet sich liegendes Totholz von nur geringer Dimension. Die Verbreiterung des Weges im Bereich des Waldes auf den insgesamt 632 m<sup>2</sup> wird im Rahmen des LBP vorsorglich als Inanspruchnahme von Wald gewertet, obwohl in diesem Bereich kaum Gehölze bestehen. Die LWK ist im Rahmen des o. g. Gutachtens zu dem Ergebnis gekommen, dass hier keine Waldumwandlung im Sinne des NWaldG vorliegt.

Der Einschätzung des LBP ist meine untere Naturschutzbehörde gefolgt, da die Gemeindestraße „Linnenkamp“ durch eine rechtmäßige Waldfläche führt. Von beiden Seiten grenzt Wald an die Gemeindestraße an, ein weitestgehender Kronenschluss über der Gemeindestraße ist vorhanden. Meine Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass mit der Straßenverbreiterung um 1,5 m rechtmäßige Waldflächen in Anspruch genommen werden. Es zeigt sich aber deutlich, dass die Bedeutung dieser Fläche von 632 m<sup>2</sup> für den Biotop- und Artenschutz gering ist und insgesamt kaum Gehölze vorhanden sind.

Bei der Abwägung des zuvor beschriebenen Eingriffs ist im Interesse der Allgemeinheit die Bedeutung der Windenergie für den Klimaschutz zu berücksichtigen. Insbesondere Windenergie ist ein erheblicher Beitrag für den Klimaschutz, denn in absehbarer Zeit soll unter anderem auch die Windenergie dazu beitragen, eine vollständige Abkehr von der Nutzung anderer umweltschädlicher Energieträger zu ermöglichen. Jede Windenergieanlage ist deshalb elementar wichtig und dient damit, ebenso wie der Naturschutz, dem Wohle der Allgemeinheit.

Habe ich nunmehr auf der einen Seite den Eingriff in den Naturschutz und die Landschaft wegen einer geringfügigen Zerstörung der Waldfläche zu berücksichtigen, so sind auf der anderen Seite doch die erheblichen Vorteile einer zusätzlichen Windenergieanlage entgegenzustellen. Während der Eingriff in die o. g. Waldflächen nur einen geringfügigen Eingriff in den Naturhaushalt bedeutet, kann die zusätzlich geschaffene Windenergieanlage einen erheblichen Beitrag zum Ausgleich und der Abschaffung umweltbeeinträchtigender Energieträger herbeiführen. Eine andere Möglichkeit die Windenergieanlage an dem Standort zu errichten, sehe ich nicht.

Der Standort der WEA 5 ist schon im Rahmen der Außenbereichsplanung der Stadt Vechta als besonderer Standort ausgewählt worden. Schon dort hat eine Eingriffsabwägung stattgefunden und der Standort ist insgesamt als geeignet betrachtet worden. Den Standort in der Struktur zu verschieben würde letztendlich nicht dazu führen, dass Waldflächen nicht betroffen wären. Eine mildere Möglichkeit, eine weitere Beeinträchtigung der Waldflächen zu vermeiden, wäre nicht gegeben.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange und insbesondere bei der Berücksichtigung der Ziele der Gesetzgebung die Errichtung von Windenergieanlagen zu erleichtern und damit die Bedeutung von Windenergieanlagen für die Allgemeinheit hervorzuheben, sind die mit der Durch-

fahrt zu der WEA 5 dauerhaft beeinträchtigten Waldflächen von insgesamt 997 m<sup>2</sup> als geringwertiger einzustufen.

Dies ist insbesondere unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass der Gesetzgeber in § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung von Geboten und Verboten, die aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sind, normiert hat. Es zeigt sich deutlich, dass der Gesetzgeber das Erfordernis erkannt hat, dass man für die Schaffung von bestimmten Außenbereichsvorhaben auch eine Waldfläche in Anspruch nehmen darf.

In Einzelfällen kann nach § 67 Absatz 1 BNatSchG die Naturschutzbehörde eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Die Naturschutzbehörde hat vorliegend ihr Einvernehmen unter der Beifügung entsprechender Nebenbestimmungen erteilt. Insbesondere durch die Nebenbestimmungen sollen die Natur- und Artenschutzmaßnahmen in Bezug auf die Versiegelung der Waldflächen verringert bzw. kompensiert werden.

Außerdem sind hier auch weitreichende Ausgleichsmaßnahmen, die den Übergang minimieren sollen vorgesehen. Insbesondere durch diese explizit in die Baugenehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen der Naturschutzbehörde werden die Belange des Naturschutzes auch vollumfänglich gewahrt.

Durch die in der Genehmigung festgeschriebene Minimierungsmaßnahme der Wiederherstellung der temporär befestigten und unbefestigt in Anspruch genommenen Waldflächen (abschließend im Rahmen der Umweltbaubegleitung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail zu klären) können mittelfristig die Funktionen der durch die temporäre Befestigung gestörten Waldflächen wiederhergestellt werden.

#### Hinweis:

Am 01.02.2022 wurde eine erneute standortbezogene Vorprüfung bekannt gemacht. Sie ist damit Bestandteil und Grundlage der Genehmigung in Gestalt dieser Widerspruchsentscheidung.

2. Ferner ändere ich meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV:11 wie folgt ab:

Die Windenergieanlagen ist in den Nachtstunden (22:00 Uhr – 6:00 Uhr) im schallreduzierten „Betriebsmodus 100,7 dB(A)“ zu betreiben.

Von der Anlage darf maximal in den Nachtstunden ein Schalleistungspegel von LWA = 100,7 dB(A) zuzüglich dem Wert für die Messunsicherheit (0,5 dB) sowie dem Wert für die Produktstandartabweichung (1,2 dB) ausgehen.  $L_{e,max} = 102,4$  dB

Folgendes Oktavbandspektrum des Schalleistungspegels und maximal zulässigen Emissionspegel  $L_{e,max}$  der Enercon E-147 EP5 E2 TES für den Nachtzeitraum wird hierbei angesetzt.

Frequenz	31,5	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
$L_{WA,P}(dB(A))$	70,6	81,9	87,9	90,9	93,5	95,1	95,4	88,9	71,3	100,7
$L_{e,max}$ für 100,7 dB	72,3	83,6	89,6	92,6	95,2	96,8	97,1	90,6	73,0	102,4

3. Ich ändere meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.13 wie folgt ab:

Folgende Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtbelastung (Vorbelastung durch vorhandene und geplante WEA und sonstige, nach der TA Lärm relevante Anlagen, zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung + Zusatzbelastung der hier genehmigten WEA) in der Nachbarschaft – gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Stand November 1989, vgl. A.1.3. des Anhangs zur TA-Lärm – an folgenden maßgeblichen Immissionsorten (IO) nicht überschritten werden:

	<u>Dorf-/Mischgebiet</u>
IO-01	Siebengestirn 16a, 49393 Lohne
IO-02	Siebengestirn 9, 49393 Lohne
IO-03	Siebengestirn 7, 49393 Lohne
IO-04	Krimpenforter Straße 10a, 49393 Lohne
IO-05	Bäckerweg 3, 49393 Lohne
IO-08	<b>Am Sillbruch 35/35a, 49393 Lohne</b>
IO-09	Am Sillbruch 29, 49393 Lohne
IO-10	<b>Westmark 4, 49377 Vechta</b>
IO-11	Weidenweg 3, 49377 Vechta
IO-12	<b>Weidenweg 1, 49377 Vechta</b>
IO-13	Plaggenweg 2, 49377 Vechta
IO-14	Westmark 2, 49377 Vechta
IO-16	Südmark 3, 49377 Vechta
IO-17	Südmark 2a, 49377 Vechta
IO-18	Südmark 1, 49377 Vechta
IO-19	<b>Westmark 3a, 49377 Vechta</b>
IO-22	Försterweg 1, 49377 Vechta
IO-23	Weidenweg 2, 49377 Vechta

tagsüber: 60,0 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 45,0 dB(A)

	<u>Allgemeines Wohngebiet</u>
IO-06	Wangerooger Straße 47, 49393 Lohne
IO-15	Grüner Weg 14, , 49377 Vechta
IO-20	Hagener Esch 50, 49377 Vechta

tagsüber: 55,0 dB(A)  
nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40,0 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um

22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an allen vorgenannten Immissionspunkten wird im **Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Bericht R-2-2020-0451.07 vom 17.01.2022**, der Bestandteil der Genehmigung ist, nachgewiesen.

4. Darüber hinaus ändere ich meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.14 dahingehend ab, dass diese Nebenbestimmung ersatzlos gestrichen wird.
5. Ferner ändere ich aufgrund Ihres Widerspruchs vom 26.08.2021 meine o. g. Genehmigung hinsichtlich der Nebenbestimmung IV.44 B-01.1 wie folgt ab:

Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen nur **außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08.** durchzuführen.

6. Die Nebenbestimmung IV.46 C-01.4 wird um nachfolgende Begründung ergänzt.

Begründung:

Die eingesetzte Technik muss den Anforderungen des Leitfadens Artenschutz zum WEE Niedersachsen (2016) entsprechen. Demnach ist derzeit die Forderung eines 2. Messmikrofons (Mikrofon + Rekorder) unzulässig, solange eine qualifizierte Auswertung der Daten in Probat nicht möglich ist.

Sofern der im Jahr 2022 in Kraft tretende Artenschutzleitfaden eine Ermächtigungsgrundlage für die Forderung eines 2. Messmikrofons enthalten sollte, erklärt sich die Anlagenbetreiberin mit dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung der Installation und des Einsatzes des zweiten Messmikrofons gemäß § 12 Absatz 2 a BImSchG damit einverstanden zu sein.

Dabei würden die Daten aus dem zweiten Messmikrofon auf Ebene der Rotorblattspitze nicht in die Berechnung der Abschaltalgorithmen durch Probat einfließen und nur der Plausibilisierung der Daten aus dem Hauptmessmikrofon dienen.

7. Die Nebenbestimmung IV.46 C-01.3 wird um nachfolgende Begründung ergänzt.

Begründung:

Als Vermeidungsmaßnahmen ist die WEA 5 im ersten Betriebsjahr vom 01.07. – 15.10. in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang vollständig abzuschalten (Stillstand der Anlagen), wenn gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Temperaturen von über 10 °C in Nabenhöhe und
- Windgeschwindigkeiten von < 7,5 m/s in Gondelhöhe

Dabei bedeutet Stillstand, die Aussetzung des regulären Erzeugungsbetriebes und nicht die Feststellung der Rotorblätter ohne jegliche Pendelbewegung. Die WEA erfüllt ohne Einspeisung von elektrischer Leistung im sog. Trudelbetrieb die Vorgaben aus der Genehmigung und ist nicht tatsächlich „stillzulegen“.

Aufgrund der nicht nennenswerten Rotorblattgeschwindigkeit sind naturschutzfachliche Konflikte ausgeschlossen und ein gänzlicher Stillstand der Anlagen im Sinne ist nicht geboten.

8. Die sofortige Vollziehbarkeit wird aufgrund Ihres Antrages vom 26.01.2022 gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 VwGO i. V. m. § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO wieder angeordnet.
9. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zur Hälfte zu tragen und zwar deshalb, weil Sie teilweise den Widerspruchsbescheid zurückgenommen haben. 50 % der Kosten dieses Verfahrens werde ich Ihnen auf Antrag erstatten. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten wird für notwendig erachtet. Die Festsetzung über Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

#### **Begründung:**

##### **Zu 1:**

Die Nebenbestimmung Nr. IV.42 war zu ergänzen, weil in der Genehmigung vom 29.07.2021 zwar die Auflagen und Bedingungen im Rahmen des Antrags auf Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde mit in die Baugenehmigung aufgenommen worden waren, aber die Auswertung, Abwägung und Begründung nur in Teilbereichen mit in die Genehmigung aufgenommen worden war. Dieser Mangel wurde bei der Entscheidung über den Widerspruch geheilt.

##### **Zu 2.:**

Im Rahmen der erneuten Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, waren nunmehr ausschließlich die Werte des Schalltechnischen Berichts vom 17.01.2022 zu berücksichtigen. In diesem Rahmen legt der Bericht einen Schalleistungspegel tagsüber von 106,4 dB(A) und zur Nachtzeit von 100,7 dB(A) fest und unterschreitet damit sogar den Wert des bisherigen Gutachtens vom 15.09.2020 mit einem Wert von 105,5 dB(A) um 4,8 dB(A). Die genannten Werte für Messunsicherheiten (0,5 dB) und für die Produktstandardabweichung (1,2 dB) sind in beiden Schalltechnischen Berichten identisch/enthalten keine Abweichungen.

##### **Zu 3.:**

Im Rahmen der Wiederholung des Verfahrens zur Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat Ihre Mandantin ein neuen Schalltechnischen Bericht des Ingenieurbüros Kötter Consulting Engineers Bericht R-2-2020-0451.07 vom 17.01.2022 eingereicht. Aus diesem Bericht ergibt sich, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die nach der TA Lärm relevanten Werte eingehalten werden.

Durch den von Ihrer Mandantin am 17.01.2022 neu vorgelegten Schalltechnischen Bericht ist der ursprünglich vorgelegte Schalltechnische Bericht, mit der Berichtsnummer R-2-2020-0451.03 vom 15.09.2020, überholt.

Zu 4.:

Eine Überschreitung um 1 dB(A) ist aufgrund der Vorbelastung gemäß Nummer 3.2.1. Absatz 3 TA Lärm zulässig. Aufgrund des Schalltechnischen Berichtes kommt es zu keiner Überschreitung um 1 dB(A) gemäß Nr. 3.2.1. Absatz 3 TA Lärm. Deshalb war die Nebenbestimmung IV.14 ersatzlos streichen.

Zu 5.:

Darüber hinaus lautete die Nebenbestimmung IV.44 B-01.1 zuvor wie folgt:

„Um die Verletzung und Tötung von Individuen sicher auszuschließen, sind die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, **der Wege- und Fundamentbau, die Errichtung der WEA selbst sowie vergleichbare Maßnahmen** nur außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen.“

Demnach sind aufgrund dieser Änderung nur die Baufeldfreimachungen und die bauvorbereitenden Maßnahmen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 31.08. durchzuführen. Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 5 selbst sowie vergleichbare Maßnahmen können insofern auch innerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 31.08. erfolgen.

Meine Genehmigung vom 29.07.2021 war gem. § 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO analog teilweise aufzuheben, weil die Nebenbestimmung IV.44 B-01.1 rechtswidrig war und Ihre Mandantin in Ihren Rechten verletzt hat. Zu Recht hat Sie darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Nebenbestimmung lediglich in dieser Form erforderlich ist, da auch hierdurch keine Lebewesen beeinträchtigt werden können.

Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG sowie der allgemeine Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen gemäß § 39 BNatSchG einzuhalten. Es ist sicher auszuschließen, dass diese Tier- und Pflanzenarten, im besonderen Fledermäuse oder Vögel, beeinträchtigt werden. Um die Verletzung und Tötung von Individuen sowie die Störung während der Brutzeit sicher auszuschließen, sind aus diesem Grund die Baufeldfreimachung und die bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Rodungs- und Gehölzschnittarbeiten), sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September).

Zusätzlich habe ich für die gesamte Bauabwicklung eine Umweltbegleitung angeordnet. Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung der natur- u. artenschutzrechtlichen Auflagen sowie die fach- und sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Errichtung der Wege und der Fundamentbau sowie die Errichtung der WEA 5 selbst können innerhalb des eben benannten Zeitraumes erfolgen, solange die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 39 und § 44 BNatSchG eingehalten werden. Eine Entfernung der Gehölze oder ein Rückschnitt ist in diesem Zeitraum jedoch nicht mehr möglich.

Durch die Befristung für die Baufeldfreimachung, für die Befristung von bauvorbereitenden Maßnahmen und durch die angeordnete Umweltbaubegleitung habe ich sichergestellt, dass es während der Baumaßnahme nicht zu der Verletzung und Tötung von Individuen kommt.

**Zu 6.:**

Die Nebenbestimmung Nr. IV.46 C-01.4 war aufgrund Ihres Widerspruchs vom 26.08.2021 zu ergänzen, weil in der Genehmigung vom 29.07.2021 zwar die Auflagen und Bedingungen mit in die Baugenehmigung aufgenommen worden waren, aber die Begründung nicht vollständig mit in die Genehmigung aufgenommen worden war. Dieser Mangel wurde bei der Entscheidung über den Widerspruch geheilt.

**Zu 7.:**

Die Nebenbestimmung Nr. IV.46 C-01.3 war aufgrund Ihres Widerspruchs vom 26.08.2021 zu ergänzen, weil in der Genehmigung vom 29.07.2021 zwar die Auflagen und Bedingungen mit in die Baugenehmigung aufgenommen worden waren, aber die Begründung nicht vollständig mit in die Genehmigung aufgenommen worden war. Dieser Mangel wurde bei der Entscheidung über den Widerspruch geheilt.

**Zu 8.:**

Die zuvor ausgesetzte sofortige Vollziehbarkeit, war aufgrund des Antrags Ihrer Mandantin vom 26.01.2022 wieder anzuordnen, nachdem die Wiederholung des Verfahrens zur Überprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, im Rahmen einer UVP-Vorprüfung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint hat.

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung entweder im öffentlichen oder im überwiegenden „privaten“ Interesse eines Beteiligten angeordnet werden. Hier war die sofortige Vollziehbarkeit sowohl im besonderen öffentlichen Interesse, als auch im überwiegenden privaten Interesse der Genehmigungsinhaberinnen anzuordnen.

Durch die Nachbesserung der in einem Parallelverfahren gerügten Verfahrensfehlern (Az.12 MS 8921) wird durch die nunmehr zur Begründung ergänzte Baugenehmigung, das Interesse der Anlieger gewahrt.

Bei der notwendigen Interessenabwägung, die der Gesetzgeber bereits auf der Tatbestandsebene vorerachtet hat, ist maßgeblich auf die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels abzustellen. Gefestigte Rechtsprechung: BVerwG, Beschluss vom 01.10.2008 - 1 BvR 2466fC)8 -, NVwZ 2C)09, 240 (242); aus jüngster Zeit siehe auch VGH Mannheim, Beschluss vom 29.01.2019 - 10 S 191 9/17, juris-Rn. 4, mit zahlreichen Nachweisen; siehe ferner Posser/Wolff, in: BeckOK VwGO, Stand 01.10.2019, § 80a, Rn. 36 ff., ebenfalls mit zahlreichen Nachweisen; Buchheister, in: Wysk, VwGO, 3. Auflage 2020), S. 8C)a, Rn. 8.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des OVG war hier erfolgt, weil der öffentliche Belang des Naturschutzes in einem vergleichbaren Genehmigungsverfahren nicht ausreichend in die Interessensabwägung und die Genehmigung eingeflossen ist. Dieser Mangel ist durch die neu durchgeführte UVP-Vorprüfung mit Ergänzung in der Baugenehmigung geheilt. Insbesondere ist durch die Nachholung der Abwägung der widerstreitenden Interessen der Windenergie auf der einen und des Naturschutzes auf der anderen Seite eine Abwägung zweier elementar wichtiger Gemeinwohlziele erfolgt und damit zweier gleichwertiger elementare Ziele. Der Windenergie war hier der Vorrang einzuräumen, da der Eingriff in den Naturschutz (Landschaftsschutzgebiet Nr. 93 „Waldbestand des Gutes Daren“) dauerhaft nur minimal betroffen war. Die Schaffung neuer umweltverträglicher Energieträger wie Windenergieanlagen verursacht gleichzeitig die Verringerung umweltschädlicher Energieträger und hat damit die gleichen Ziele wie der Naturschutz.

Wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs in den Naturschutz war hier der Windenergie Vorschub zu leisten. Die Schaffung klimaneutraler Energieträger dient dem Allgemeinwohl. Damit war die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse vorzunehmen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war auch aufgrund von überwiegenden Interessen des Betriebsinhabers gewährt. Die sofortige Vollziehbarkeit ist erforderlich, um Verträge zu erfüllen und damit erhebliche wirtschaftliche Nachteile für den Anlagenbetreiber zu verhindern. Für den eigentlichen Bau der Anlage sind Vorbereitungen zu treffen. Insbesondere ist durch die Beschränkungen der Baufeldfreimachung/bauvorbereitenden Maßnahmen innerhalb des Zeitraumes vom 01.09. bis zum 28.02. der Zeitraum so begrenzt, dass unverzügliches Handeln geboten ist. Die ausdrücklich durch den Gesetzgeber erwünschte Schaffung von Energieträgern würde durch ein weitere Zuwarten bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens erheblich erschwert. Es bestehen Verträge mit Finanzierungsträgern, Handwerkern und sonstigen Unternehmen, die durch einen weiteren Aufschub gefährdet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Belange sind die Belange der weiterhin betroffenen Widerspruchsführer als geringer einzuschätzen, zumal deren Beeinträchtigungen, insbesondere Lärm, durch die Wiederholung der UVP-Vorprüfung und der damit einhergehenden Ergebnisse weitestgehend gewährt sind. Bei der Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist den Interessen des Anlagenbetreibers Vorschub zu leisten. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit war daher auch im überwiegenden Interesse des Anlagenbetreibers geboten.

**Zu 10.:**

Die Kostengrundentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 12 und 13 NVwKostG in Verbindung mit der AllGO und der BauGO. Die Kosten werden mit gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Ursprungsbescheid des Landkreises Vechta vom 29.07.2021 in Form dieses Teil-Abhilfebescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrage

Langefermann

Anlage

Rechtsquellen

- AllGO - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2021 (Nds. GVBl. S. 684)
- BauGO 2019 - Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung) vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.03.2021 (Nds. GVBl. S. 88)
- BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
- BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- NVwKostG - Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)